



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg
Telefon 05583/2213, Telefax 2213-290

Lech, am 22. Dezember 2022
Zahl 101/2022 – 1704346 kgf
Auskunft Mag. Elmar Prantauer

Verordnung

der Gemeinde Lech zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Lech vom 5. Dezember 2022 verordnet:

§ 1

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für das Gemeindegebiet Lech, ausgenommen des Ortsteiles Zürs:

- 1) a) Von Samstag, den 24.06.2023 bis einschließlich Samstag, den 26.08.2023 gilt das Verbot für maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten.

b) Beim Einsatz von Kompressoren sind ausnahmslos schallgedämpfte Geräte zu verwenden. Schremmarbeiten nur für Installationszwecke dürfen in der Zeit vom 26.06.2023 bis 26.08.2023 lediglich von Montag bis Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Das Schremmen im Freien ist während dieses Zeitraumes 26.06.2023 bis 26.08.2023 ausnahmslos untersagt. Von Montag, den 28.08.2023 bis einschließlich Samstag, den 25.11.2023 dürfen Schremmarbeiten im Freien lediglich von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

c) Von Montag, den 19.06.2023 bis einschließlich Samstag, den 26.08.2023 ist der Einsatz von Kleinbaggern bis maximal 8 t für Grabungs- und Hinterfüllungsarbeiten von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.
- 2) Von Montag, den 19.06.2023 bis einschließlich Samstag, den 23.09.2023 ist zwischen 20.00 und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 und 13.00 Uhr jede Bautätigkeit untersagt. Der Einsatz von Rasenmähern unterliegt ebenfalls dieser zeitlichen Einschränkung.
- 3) An Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.
- 4) Die Situierung der Baustelleneinrichtungen ist einvernehmlich mit der Gemeinde abzuklären. Erforderlichenfalls ist der Baustellenbereich mit Bauzäunen zu umgeben. Für einen allenfalls vorgesehenen Sichtschutz ist der von der Gemeinde Lech vorgegebene Sichtschutz zu verwenden.
- 5) Ab 19.06.2023 bis einschließlich 27.08.2023 ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke grundsätzlich untersagt. Sollte jedoch fallweise eine Versorgung einer Baustelle aus technischen Gründen nur auf

dem Luftweg möglich sein, ist mit der Gemeinde (Bürgermeister) rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen und die Bewilligung einzuholen, wobei solche Flüge ausschließlich in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden dürfen.

- 6) Bis spätestens 25.11.2023 sind sämtliche Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen aufzuräumen und ab diesem Zeitpunkt ist jede Bautätigkeit einzustellen.
- 7) Während der Wintersaison ist im Gemeindegebiet bis einschließlich 23.04.2023 jede Bautätigkeit einschließlich der Errichtung von Baustelleneinrichtungen untersagt.
- 8) Sollten während der Bauzeit Straßen beschmutzt werden, sind sie regelmäßig zu reinigen. Die Straßen dürfen weder durch Lieferfahrzeuge noch durch Baumaterialien blockiert werden.
- 9) Baucontainer und herumliegende Baumaterialien sowie Bauzäune sind gegen Sturm abzusichern.
- 10) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist das Bauareal aufzuräumen und zutreffendenfalls zu begrünen.
- 11) Das Anbringen von nicht ortsüblichen Hinweisschildern und Reklametafeln ist untersagt. Ankündigungen und Werbeanlagen jeder Art einschließlich Schaukästen und Beleuchtungen bedürfen einer eigenen Bewilligung nach § 18 Baugesetz.
- 12) Ausnahmegenehmigungen können auf rechtzeitig begründeten Antrag des Bauherrn durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt werden.

§ 2

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für den Ortsteil Zürs:

- 1) Die Bautätigkeit darf in der Zeit vom 19.06.2023 bis einschließlich 23.09.2023 nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeübt werden.
- 2) § 1 Abs. 1, 3 bis 12 gilt sinngemäß.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde (Bürgermeister) einzuholen.

§ 4

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

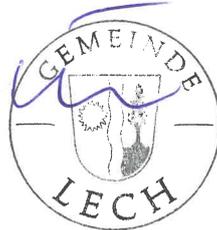
§ 5

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung geahndet.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft und gleichzeitig wird der Beschluss der Gemeindevertretung betreffend Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen vom 01.02.2021 ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 11. Jänner 2022, 101/2022 –Zahl: 1623014 kgr, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Gerhard Lucian





Dorf 329
6764 Lech am Arlberg, Österreich

Lech, am 22. November 2023
+43 5583 2213
info@gemeinde.lech.at

Errichten und Betreiben von weihnachtlichen Dekorationen, Weihnachts-, Fassaden- und Giebelbeleuchtungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bald startet die neue Wintersaison. Manche Betriebe sind noch mit den Vorbereitungsarbeiten beschäftigt. Dazu zählt auch eine weihnachtliche Gestaltung der Gebäude und Grundstücke. Die Gemeinde Lech zeichnet sich durch ein intaktes Orts- und Landschaftsbild aus. Eine zurückhaltende Beleuchtung ist hierfür ein maßgeblicher Bestandteil. Diese ist im Bebauungsplan und in der Werbeanlagenverordnung der Gemeinde Lech gesetzlich geregelt.

Generell verboten sind kaltweißes Licht, farbige Beleuchtungen, figurale Beleuchtungen, Giebelbeleuchtungen in Lech, lineare Beleuchtungen, etc.

Die näheren Details finden Sie in der Verordnung über „Ankündigungen und Werbeanlagen“ auf der Homepage der Gemeinde Lech, worin Ankündigungen, Werbeanlagen, Beleuchtungen, etc. geregelt werden.

Gleichzeitig möchten wir auf den „Bebauungsplan“ der Gemeinde Lech hinweisen, der unter anderem die Fassaden- und Giebelbeleuchtungen sowie auch die Weihnachtsbeleuchtung regelt. Im § 4 c heißt es:

Bei geplanten Fassaden- und Giebelbeleuchtungen ist der Behörde - ergänzend zur Beschreibung gemäß § 3 lit k der Baueingabeverordnung - ein Konzept unter Angabe der Luxzahl zur Genehmigung vorzulegen. Farbliche Fassaden- und Giebelbeleuchtungen sind generell untersagt. Durchgehende Giebelbeleuchtungen, ausgenommen im Ortsteil Zürs, sind untersagt.

Zur Weihnachtsbeleuchtung ist im § 4 festgehalten, dass diese nur in der Zeit von Samstag vor dem ersten Adventssonntag bis Samstag nach Maria Lichtmess zulässig ist.

Ein intaktes Orts- und Landschaftsbild ist ein wichtiges Anliegen für den gesamten Ort und so möchten wir alle bitten darauf Rücksicht zu nehmen. Wir ersuchen daher, die Giebel- und Weihnachtsbeleuchtungen gemäß den Verordnungen der Gemeinde Lech anzupassen und nicht entsprechende Beleuchtungen zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Lucian
Bürgermeister

